

entschieden werden, weshalb ein vorausschauendes Vorgehen und der vorgeschlagene Ansatz einer gemeinsamen Verantwortlichkeit von Nutzer und Dateninhaber im B2B-Bereich zu empfehlen ist. Um herausfordernde Einwilligungs-Kaskaden künftig vermeiden zu können, wäre es wünschenswert, wenn technische Standards und Maßnahmen, welche eine rechtssichere Anonymisierung von personenbezogenen Daten ermöglichen oder anordnen, festgelegt werden.



Die Autorin:

Stephanie Bendrat ist ehemalige Profisportlerin (Leichtathletik, 100m Hürden) und Absolventin der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg sowie der Privatuniversität Schloss Seeburg.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Bendrat/Stephanie

Foto: Thomas Kaserer

DATENSCHUTZ & E-GOVERNMENT JUDIKATUR

DATENSCHUTZRECHT

EuGH: Verwendung von Gesundheitsdaten als DSGVO-Verstoß und möglicher Rechtsbruch im Sinne des UWG

» jusIT 2024/178

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 1, Art 9 Abs 1, Abs 2 lit a, lit h, Art 79, 80 Abs 2
 RL 95/46/EG: Art 8 Abs 1
 UWG: § 1 Abs 1 Z 1

EuGH 4. 10. 2024, C-21/23 (Lindenapotheke)

1. Die Bestimmungen des Kapitels VIII DSGVO entfalten gegenüber dem nationalen Wettbewerbsrecht iWV keine Sperrwirkung. Nicht nur Behörden und Betroffene sind damit befugt, Verstöße gegen das Datenschutzrecht zu ahnden, sondern auch Mitbewerber können Verstöße gegen das DSG und die DSGVO als unlautere Geschäftspraktiken gerichtlich gegen Konkurrenten geltend machen.
2. Die einheitliche Durchsetzung der DSGVO wird durch die Koexistenz von datenschutz- und lauterkeitsrechtlichen Rechtsbehelfen nicht gefährdet. Eine Unterlassungsklage auf Basis des Wettbewerbsrechts trägt unmittelbar dazu bei, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken und ihnen ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.
3. Damit personenbezogene Daten als Gesundheitsdaten iSv Art 9 Abs 1 DSGVO eingestuft werden können, genügt es, aus diesen Daten mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person schließen zu können.
4. Die besonderen Anforderungen nach Art 9 DSGVO erfassen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten, die indirekt sensible Informationen über eine natürliche Person offenbaren können.

5. Aus den Daten, die ein Kunde bei der Bestellung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln über eine Onlineplattform eingibt, kann mittels gedanklicher Kombination oder Ableitung auf den Gesundheitszustand der betroffenen Person iSv Art 4 Z 1 DSGVO geschlossen werden, da die Bestellung eine Verbindung zwischen einem Arzneimittel, seinen therapeutischen Indikationen und Anwendungen und einer identifizierten oder durch Angaben wie den Namen oder die Lieferadresse identifizierbaren natürlichen Person herstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Informationen den Nutzer selbst oder eine andere Person betreffen, für die diese Bestellung getätigt wird.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Deutschland stammenden Ausgangsfall vertrieb die spätere Beklagte Arzneimittel im Amazon Marketplace. Im Rahmen des Bestellvorgangs mussten ihre Kunden personenbezogene Daten, darunter ihren Namen, die Lieferadresse sowie für die Individualisierung der Arzneimittel erforderliche Informationen eingeben. Der Kläger, der ebenfalls eine stationäre Apotheke betrieb, betrachtete die Online-Vertriebschiene der Beklagten als unlautere Geschäftspraktik. Er erkannte darin einen unrechtmäßigen Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch, da die Beklagte gegen die gesetzlichen Anforderungen zur Einholung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten verstoßen würde. Das Erstgericht untersagte daher die Datensammlung beim Arzneimittelkauf und entschied zugunsten des Klägers. Das Berufungsgericht bestätigte die Datenschutz- und damit Wettbewerbswidrigkeit des Apothekenvertriebs über Marketplace. Aufgrund der Revision an den BGH legte das deutsche Höchstgericht dem EuGH neben der Frage, ob die DSGVO ein exklusives Sanktionssystem schaffe, das das Wettbewerbsrecht verdränge, auch eine Frage nach der Einordnung von Bestelldaten für (nicht-)rezeptpflichtige Medikamente als Gesundheitsdaten vor.



Die Große Kammer entschied, dass die Rechtsdurchsetzungsvorschriften der DSGVO (in Kapitel VIII) keineswegs verhindern, dass auch Mitbewerber wegen Verstößen gegen die DSGVO vor Zivilgerichten unter dem Gesichtspunkt des Verbots unlauterer Geschäftspraktiken klagen. Die lauterkeitsrechtlichen Regelungen ergänzen die Eingriffsbefugnisse der Datenschutzbehörden und die Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen iSv Art 77 und 79 DSGVO, ohne das Ziel eines hohen Datenschutzniveaus zu gefährden. Zudem stellte der EuGH klar, dass Daten, die Kunden bei der Onlinebestellung apothekenpflichtiger, aber nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel eingeben (wie Name, Lieferadresse und für die Individualisierung der Arzneimittel notwendige Informationen), Gesundheitsdaten iSv (nunmehr) Art 9 Abs 1 DSGVO darstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arzneimittel für die Kunden selbst oder für Dritte bestimmt sind, da aus diesen Daten Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand einer identifizierten oder identifizierbaren Person gezogen werden können.

Dem vorliegenden Urteil ist in seiner Klarheit der Begründung und im Ergebnis vorbehaltlos zuzustimmen. Es setzt – hoffentlich – einen Schlusspunkt unter die irrlithafte literarische Diskussion (vgl statt vieler *Köhler*, Datenschutz – eine neue Aufgabe für das Wettbewerbsrecht?, ZD 2019, 285 mwN) und die vogeleimartige Rsp, wonach das Recht auf Datenschutz ein Persönlichkeitsrecht ist und damit ein nur persönlich geltend zu machendes Ausschließlichkeitsrecht. Ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz könne daher von Dritten grds nicht als unlautere Geschäftspraktik in der Fallgruppe Rechtsbruch geltend gemacht werden (OGH 26. 11. 2019, 4 Ob 84/19k [Psychotherapeutenverzeichnis], jusIT 2020/44, 12 [krit Thiele]). Die zuletzt genannte Entscheidung ist ein typisches Beispiel dafür, dass aus einem an sich richtigen Obersatz, wonach das Datenschutzrecht ein besonderes Persönlichkeitsrecht darstellt, ein – beklagenswert – falscher Schluss gezogen wird, der dann plausibel bzw vermeintlich „richtig“ klingt. Es liegt eine voreilige Verallgemeinerung bzw ein Fehlschluss der *ignoratio elenchi* (*Schneider*, Logik für Juristen³ [1991] 155 ff) vor. Die Unionswidrigkeit, aber auch grundrechtliche (§ 1 DSG) Bedenklichkeit dieser Rechtsansicht treten nunmehr deutlich zutage. Der aufmerksame Rechtsanwender ist an das Motto der Juristischen Blätter erinnert: „*Veritas temporis filia, non auctoritatis*“ (vgl instruktiv dazu das Editorial von *Geroldinger/Lukas/Rummel*, Gründung der Juristischen Blätter vor 150 Jahren, JBl 2022, 133).

Ausblick: Besondere Tragweite haben die Ausführungen des EuGH zur Bestimmung von Gesundheitsdaten (Rz 78 und 83 ff des Urteils), die seine Rsp zu (indirekt) sensiblen Daten weiter festigen (EuGH 1. 8. 2022, C-184/20 [Vyriausioji tarnybinės etikos komisija], jusIT 2023/11, 29 [Jahnel] = ÖJZ 2022/116, 962 [Lehofer] = RdM-LS 2023/63 [Gabauer] = ZIIR 2022, 446 [Thiele]). Die Sache beschäftigt nunmehr wiederum den BGH (zu I ZR 223/19), wobei die Große Kammer mögliche Rechtfertigungsgründe gleich mitgeliefert hat, nämlich die (wirksame) Einwilligung der Kunden nach Art 9 Abs 2 lit a DSGVO oder Art 9 Abs 2 lit h DSGVO, dh eine Erforderlichkeit für Zwecke der Versorgung im Gesundheitsbereich auf der Grundlage des Unionsrechts, des Rechts

eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs (näher dazu *Jahnel*, DSGVO Art 9 Rz 98 ff).

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass die Angaben, die die Kunden eines Apothekenbetreibers bei der Onlinebestellung apothekenpflichtiger, aber nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel eingeben, Gesundheitsdaten iSv Art 9 Abs 1 DSGVO darstellen, auch wenn diese Arzneimittel nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und nicht mit absoluter Sicherheit für diese Kunden bestimmt sind. DSGVO-Verstöße können von Mitbewerbern als sonstige Unlauterkeit (Rechtsbruch) geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob ihre eigenen Daten davon betroffen sind.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Unzulässigkeit von Datenverarbeitungen auf Facebook

» jusIT 2024/179

- § VO (EU) 2016/679: Art 5 Abs 1 lit b und c, Art 9 Abs 1 und Abs 2 lit e
- # EuGH 4. 10. 2024, C-446/21 (Schrems – Weitergabe von Daten an die breite Öffentlichkeit)

1. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung ist es unzulässig, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks sämtliche personenbezogenen Daten, die er von der betroffenen Person oder von Dritten erhält und die sowohl auf als auch außerhalb dieser Plattform erhoben wurden, zeitlich unbegrenzt und ohne Unterscheidung nach ihrer Art für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet.
2. Der Umstand, dass sich eine Person bei einer öffentlich zugänglichen Podiumsdiskussion zu ihrer sexuellen Orientierung geäußert hat, gestattet es dem Betreiber eines sozialen Netzwerks nicht, andere Daten über die sexuelle Orientierung dieser Person zu verarbeiten, sie zu aggregieren und zu analysieren, um dieser Person personalisierte Werbung anzubieten.

Anmerkung des Bearbeiters:

Lange musste *Max Schrems* auf die Antwort des EuGH zum Vorabentscheidungsersuchen des OGH vom 23. 6. 2021 warten (siehe dazu *Thiele*, Vorlageantrag des OGH: Personalisierte Facebook Werbung – Bloße Vertragserfüllung oder Einwilligungspflichtigkeit?, jusIT 2021/90, 241). Nun liegt nach mehr als drei Jahren das Urteil des europäischen Höchstgerichts in der – nach bisher gängiger Zählweise – Rechtssache „*Schrems IV*“ vor. Mitverantwortlich für die lange Verfahrensdauer war wohl der Umstand, dass der EuGH am 7. 7. 2023 dem OGH sein Urteil vom 4. 7. 2023,